

# Satzung

## Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hohberg e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hohberg e.V.“.

Er ist ein eigenständiger, in das Vereinsregister einzutragender Verein mit Sitz in Hohberg.

### § 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

### § 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes, sowie der Unfallverhütung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohberg.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand.

Zweckgebundene Spenden sind entsprechend den Wünschen des Spenders im Rahmen des Satzungszweckes zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hohberg e.V.“.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hohberg e.V.“.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen im Vorstand.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:     Der Vorstand  
  Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- Der Schriftführer
- Der Rechner
- Mindestens 3 Beisitzer

Zu Vorstandssitzungen können beratende Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder kann den Verein allein vertreten.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Er hat den Vorsitz in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung. Er erstattet jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Sitzungen.

Der Rechner erstattet der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese erstatten jährlich Bericht über die Kassenprüfung und beantragen gegebenenfalls Entlastung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jährlich wird wenigstens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohberg ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es der Vorsitzende nach Anhörung der Vorstandschaft für erforderlich hält oder wenn 1/5 der Mitglieder diese beantragen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bedarf zur Beschlussfassung keiner Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern. Körperschaftliche Mitglieder zählen als ein Mitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden dem Vorstand vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung wird bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

Am 11. April 2017 in HOHBERG beschlossen.

Die Satzung wurde in das Vereinsregister eingetragen am:  
beim Amtsgericht

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Hohberg, den 11.04.2017

## **Die Vorstandschaft:**

Erster Vorsitzender : Wolfgang Schilli

Zweiter Vorsitzender: Otto Seger

Schriftführer: Jennifer Roth

Rechner: Petra Pfeffer

Beisitzer: Udo Ehret

Beisitzer: Sebastian Karcher

Beisitzer: Matthias Fischinger

Beisitzer: Andreas Hoog

Beisitzer: Pascal Weiers

Sieben Unterschriften sind erforderlich